

4. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 30.06.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Formulierung „Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW)“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes (BMG)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Formulierung „Meldegesetzes NW“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Formulierung „Meldegesetzes NW“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 4 wird die Formulierung „Meldegesetzes NW“ durch die Formulierung „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 16 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Meldegesetz NW“ durch den Verweis auf „§ 22 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 wird der Begriff „Meldegesetz NW“ durch den Begriff „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde übermitteln dem Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt – zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug einer Einwohnerin/eines Einwohners, die/der sich mit einer Nebenwohnung gem. § 21 Abs. 3 Bundesmeldegesetz meldet, die zur Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz.“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 18.12.2017, „Der Stadtbote“ Nr. 44/2017 vom 27.12.2017